S 9 AS 2309/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Zur Übernahme von Tilgungsleistungen auf Immobiliendarlehen als Kosten der Unterkunft eines selbst bewohnten Hausgrundstücks. 2. Erklärungen über die tatsächlichen Grundlagen des Rechtsstreits, wie die Angaben zu den geltend gemachten Kosten der Unterkunft, entbinden Verwaltung und Gerichte von weiteren Ermittlungen, wenn weitere oder abweichende Tatsachen, die für die Entscheidung von Bedeutung wären, nicht ersichtlich sind (im Anschluss an BSG, Urteil vom 03.12.2015 – B 4 AS 49/14 R -).
Normenkette	SGB 2 § 22 Abs 1 S 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AS 2309/14
Datum	10.01.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 479/17
Datum	17.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerinnen gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 10. Januar 2017 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerinnen begehren hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Zeitraum vom 01.06.2013 bis 31.05.2014 unter BerÃ¼cksichtigung von Tilgungszahlungen auf zwei Immobiliendarlehen als Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung.

Die am 05.07.1962 geborene, ledige, alleinstehende, erwerbsfÃ¤hige KlÃ¤gerin Ziffer 1 ist die Mutter der 1992 geborenen KlÃ¤gerin Ziffer 2 (A.), der 1994 geborenen KlÃ¤gerin Ziffer 5 (B.), der 1998 geborenen KlÃ¤gerin Ziffer 3 (C.), und der 2004 geborenen KlÃ¤gerin Ziffer 4 (D.). Sie ist AlleineigentÃ¼merin der Hof- und GebÃ¤udeflÃ¤che, E. Str., Wohnhaus, Scheuer, Stall, Schuppen, E. Str., Wohnhaus, GrÃ¼nland, WasserflÃ¤che zu 12.481 mÂ² in F â¦ Durch notariellen Vertrag vom 23.06.2005 erwarb sie zunÃ¤chst einen 83/100-Miteigentumsanteil an dem landwirtschaftlichen HausgrundstÃ¼ck, ihr damaliger Lebenspartner und Vater der KlÃ¤gerinnen Ziffer 2 bis 5, Herr G. H. (im Folgenden: K.), einen 17/100-Miteigentumsanteil zu einem Kaufpreis von insgesamt 279.000 Euro. Nach zwischenzeitlicher Vermietung wohnten die KlÃ¤gerinnen und K. seit 2007 in dem Wohnhaus E. Str â¦ Nach der Trennung der KlÃ¤gerin Ziffer 1 von K. im Jahr 2009 wohnten zunÃ¤chst alle weiter auf dem gemeinsamen Anwesen, die KlÃ¤gerinnen im Wohnhaus E. Str., K. zuletzt in der Altenteilswohnung im GebÃ¤ude E. Str â¦ Mit notariellem Vertrag vom 25.10.2012 erwarb die KlÃ¤gerin den 17/100-Anteil des HausgrundstÃ¼cks von K. gegen Zahlung von 34.000 Euro. Gleichzeitig vermietete sie dem K. einen Lagerraum mit einer FlÃ¤che von 27 mÂ² in dem an das Wohnhaus E. Str. angebauten Scheunen-/StallgebÃ¤ude zu einem monatlichen Mietzins inklusive Nebenkosten in HÃ¶he von 60 Euro.

Zur AblÃ¶sung der Verbindlichkeiten aus dem bisherigen Wohnbaufinanzierungsdarlehen i. H. v. 38.705 Euro, zur Zahlung des Kaufpreises an K. i. H. v. 34.000 Euro und im Ãbrigen (4.927 Euro) fÃ¼r RenovierungsmaÃnahmen am GebÃ¤ude E. Str. nahm die KlÃ¤gerin Ziffer 1 am 25.10.2012 bei der I. J. K. ein Ã¼ber eine eingetragene Buchgrundschuld gesichertes Wohnbaufinanzierungsdarlehen mit einem Gesamtbetrag von 80.000 Euro mit einem Sollzinssatz von 2,45 % jÃ¤hrlich auf (Darlehensvertrag Nr. xxx). Hierauf leistet die KlÃ¤gerin Ziffer 1 seit Oktober 2012 eine monatliche Rate fÃ¼r Zins und Tilgung in HÃ¶he von 400 Euro. DarÃ¼ber hinaus nahm sie ein KfW-Darlehen in HÃ¶he von 10.000 Euro auf (Darlehensvertrag Nr. xxx), das im November 2013 zur Auszahlung kam. Hierauf leistet sie seit Dezember 2013 eine monatliche Rate fÃ¼r Zins und Tilgung in HÃ¶he von 47,26 Euro.

Nachdem ihr Antrag auf Kinderzuschlag vom Dezember 2011 mit Bescheid vom 02.04.2012 abgelehnt wurde, beantragten die KlÃ¤gerinnen im April 2012 beim Beklagten die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II. Hierbei und in der Folge gab die KlÃ¤gerin Ziffer 1 jeweils an, dass das von ihnen bewohnte Haus E. Str. Ã¼ber eine WohnflÃ¤che von 181 mÂ² verfÃ¼ge (Anlage KDU, Bl. 21/22 d. Verwaltungsakte Bd. I; Anlage VM Bl. 45 d. Verwaltungsakte Bd. I; Anlage VM Bl. 180 d. Verwaltungsakte Bd. II; Anlage KDU Bl. 217 der Verwaltungsakte Bd. II; Anlage VM Bl. 329 d. Verwaltungsakte Bd. IV; Anlage KDU Bl. 368 der

Verwaltungakte Bd. IV). Der Beklagte lehnte die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum von Dezember 2011 bis Mai 2013 wegen vorhandenem VermÃ¶gen in Form u.a. zweier Lebensversicherungen, Aktiendepots, zweier Kfz und Bankguthaben ab. Die gegen diese Entscheidungen beim Sozialgericht Konstanz (SG) gefÃ¼hrten Klageverfahren blieben erfolglos bzw. endeten durch KlagerÃ¼cknahme (S 4 AS 872/13, S 4 AS 1771/13 und S 3 AS 896/14).

Am 28.06.2013 und 31.12.2013 stellte die KlÃ¤gerin Ziffer 1 die vorliegend streitgegenstÃ¤ndlichen erneuten AntrÃ¤ge auf GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r sich und die KlÃ¤gerinnen Ziffer 2 bis 5. Zuvor hatte sie am 26.06.2013 einen Verwertungsausschluss fÃ¼r ihre Lebensversicherung Nr. xxx bei der L. M. AG vereinbart, die weitere Lebensversicherung dort teilweise gekÃ¼ndigt und sich auszahlen lassen und einen Teil der Bankguthaben verbraucht, u.a. durch Auszahlung der letzten Teilzahlung an K. in HÃ¶he von 4.340 Euro (6.000 Euro abzgl. Lagermiete, Nebenkosten und NutzungsentschÃ¤digung fÃ¼r verspÃ¤tete RÃ¤umung).

Das Immobiliendarlehen Nr. xxx hatte am 01.06.2013 einen Stand von 77.844,29 Euro im Soll und am 27.06.2014 einen Stand von 74.919,10 Euro im Soll. Die monatliche Rate hierauf belief sich auf 400 Euro, der monatliche Zinsanteil im Juni 2013 auf 158,96 Euro und verringerte sich jeweils monatlich bis auf 153,49 Euro im Mai 2014. Der monatliche Tilgungsanteil belief sich im Juni 2013 auf 241,04 Euro und erhÃ¶hte sich entsprechen bis Mai 2014 auf 246,51 Euro. Das Darlehen Nr. xxx wurde erst am 06.11.2013 ausbezahlt und hatte damit einen Stand von 10.000 Euro im Soll. Am 29.06.2014 hatte es einen Stand von 9.753,53 Euro im Soll. Die monatliche Rate belief sich auf 47,26 Euro, der monatliche Zinsanteil im Dezember 2013 auf 6,25 Euro und verringerte sich bis Mai 2014 auf 6,12 Euro. Der Tilgungsanteil belief sich im Dezember 2013 auf 41,01 Euro und erhÃ¶hte sich bis Mai 2014 auf 41,14 Euro. An Kosten der Unterkunft fielen fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen im streitigen Zeitraum Grundsteuer, GebÃ¤udeversicherung fÃ¼r beide GebÃ¤ude (E. Str. und E. Str.), MÃ¼llgebÃ¼hren, SchornsteinfegergebÃ¼hren, Kosten fÃ¼r Wasser und Abwasser, Heizkosten (Strom und Holz), Kosten fÃ¼r die dezentrale Warmwasserbereitung (Strom), im Zeitraum bis September 2013 monatlich insgesamt in HÃ¶he von 484,63 Euro, von Oktober 2013 bis Mai 2014 in HÃ¶he von monatlich insgesamt 450,63 Euro an.

Im streitigen Zeitraum von Juni 2013 bis Mai 2014 bezogen die KlÃ¤gerinnen Einkommen in Form von Wohngeld, die KlÃ¤gerinnen Ziffer 2 bis 5 darÃ¼ber hinaus in Form von Kindergeld und Kindesunterhalt, die KlÃ¤gerin Ziffer 4 Leistungen nach dem UVG und die KlÃ¤gerin Ziffer 2 aufgrund einer Ausbildung zur Erzieherin Leistungen nach dem BAfÃ¶G. Die KlÃ¤gerin Ziffer 1 erzielte schwankendes Einkommen aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit, die sie u.a. als Probandin, im Bereich Research, Verkauf von Naturkost, Architektur und Diverses/Alles ausÃ¼bte, aus zeitweise ausgeÃ¼bten abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungen als Architektin und aus einem zeitweise ausgeÃ¼bten Minijob. Hierzu wird auf die BerechnungsbÃ¶gen als Anlage zu den Bewilligungsbescheiden vom 04.08.2014 und vom 22.12.2014 Bezug genommen.

Ab 24.09.2013 leistete die KlÃ¤gerin Ziffer 5 einen Bundesfreiwilligendienst in Freiburg ab und zog deshalb dorthin um. Sie hielt sich seither nur noch an manchen Wochenenden und in Ferienzeiten im Haushalt der KlÃ¤gerin Ziffer 1 auf.

ZunÃ¤chst bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gerinnen vorlÃ¤ufige Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2013 bis 30.11.2013 (Bescheide vom 22.08.2013, Ãnderungsbescheide vom 05.11.2013 und vom 21.11.2013, Widerspruchsbescheid vom 22.11.2013 und fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2013 bis 31.05.2014 (Bescheid vom 29.01.2014).

EndgÃ¼ltige Leistungen bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 30.04.2014, geÃ¤ndert durch Bescheid vom 04.08.2014 fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen Ziffer 1 bis 5 fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2013 bis 30.09.2013 und fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen Ziffer 1 bis 4 fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2013 bis 30.11.2013: Leistungen fÃ¼r Juni 2013 von insgesamt 1.008,21 Euro, fÃ¼r Juli 2013 von insgesamt 1.008,24 Euro und fÃ¼r August 2013 von insgesamt 1.028,24 Euro. FÃ¼r September 2013 bewilligte der Beklagte keine Leistungen wegen Ã¼bersteigendem Einkommen, fÃ¼r Oktober 2013 solche in HÃ¶he von insgesamt 662,27 Euro und fÃ¼r November 2013 in HÃ¶he von insgesamt 164,58 Euro, wobei ab Oktober 2013 die KlÃ¤gerin Ziffer 5 nicht mehr als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft berÃ¼cksichtigt wurde. Als Unterkunftsbedarf legte der Beklagte fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen Ziffer 1 bis 5 fÃ¼r die Zeit bis September 2013 einen monatlichen Betrag von insgesamt 434,61 Euro (160,92 Euro Zinsen, 65,88 Euro Nebenkosten, 63,46 Grundsteuer und GebÃ¤udebrandversicherung, Warmwasser 29,98 und Heizkosten Holz 114,37 Euro) und fÃ¼r die Zeit ab Oktober 2013 fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen Ziffer 1 bis 4 einen solchen von 400,63 Euro (160,92 Euro Zinsen, 55,26 Euro Nebenkosten, 63,46 Euro Grundsteuer und GebÃ¤udebrandversicherung, 22,94 Euro Warmwasser und Heizkosten Holz 98,05 Euro) zugrunde. Zur HÃ¶he der IndividualansprÃ¼che der KlÃ¤gerinnen, den vom Beklagten berÃ¼cksichtigten Bedarfen aller KlÃ¤gerinnen und der jeweils erzielten und anrechenbaren Einkommen wird auf die BerechnungsbÃ¶gen zum Bescheid vom 04.08.2014 Bezug genommen. Mit Widerspruchsbescheid vom 05.08.2014 wies der Beklagte den Widerspruch im Ãbrigen als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Hiergegen haben die KlÃ¤gerinnen am 03.09.2014 Klage beim Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben (S 9 AS 2309/14).

Mit Bescheid vom 11.11.2014, geÃ¤ndert durch Bescheid vom 22.12.2014, hat der Beklagte die Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen Ziffer 1 bis 4 fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2013 bis zum 31.05.2014 endgÃ¼ltig festgesetzt auf insgesamt 461,15 Euro fÃ¼r Dezember 2013, auf insgesamt 493,91 Euro fÃ¼r Januar 2014, auf insgesamt 343,25 Euro fÃ¼r Februar 2014, auf insgesamt 813,92 Euro fÃ¼r MÃ¤rz 2014, auf insgesamt 348,16 Euro fÃ¼r April 2014 und auf insgesamt 44,89 Euro fÃ¼r Mai 2014. Hierbei hat er weiterhin einen Unterkunftsbedarf in HÃ¶he von insgesamt 400,63 Euro monatlich berÃ¼cksichtigt. Zur HÃ¶he der IndividualansprÃ¼che der KlÃ¤gerinnen, den vom Beklagten berÃ¼cksichtigten Bedarfen aller KlÃ¤gerinnen und der jeweils erzielten und anrechenbaren Einkommen wird auf die BerechnungsbÃ¶gen zum Bescheid vom 22.12.2014 Bezug genommen. Den

Widerspruch hiergegen wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 05.01.2015 nach Erlass des Änderungsbescheides im Übrigen zurÃ¼ck.

Hiergegen haben die KlÃ¤gerinnen am 29.01.2015 Klage zum SG erhoben (S 9 AS 218/15). Das SG hat das Verfahren zum Verfahren S 9 AS 2309/14 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

In einem Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage am 23.03.2016 hat die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, dass bei der Einkommensberechnung im September 2013 lediglich einmal Fahrtkosten in HÃ¶he von 229 Euro vom Einkommen abgesetzt worden seien, obgleich sie in diesem Monat zwei Einkommen ausbezahlt bekommen habe. AuÃerdem wÃ¼rden ihr Heizkosten auch in Form von Stromkosten entstehen, wofÃ¼r 50 Euro monatlich anzusetzen seien. Hierauf hat der Beklagte sich bereit erklÃ¤rt, fÃ¼r den streitigen Zeitraum Juni 2013 bis Mai 2014 weitere Fahrtkosten in HÃ¶he von 229 Euro und Heizstromkosten in HÃ¶he von insgesamt 600 Euro an die KlÃ¤gerinnen auszubezahlen, was in der Folge auch geschehen ist. Im ErÃ¶rterungstermin hat die KlÃ¤gerin Ziffer 1 weitere Angaben gemacht. Insbesondere hat sie angegeben, dass sie sowohl die Zins- als auch die Tilgungsleistungen fÃ¼r die Darlehen durchgÃ¤ngig an die Bank erbracht habe. Eine Aussetzung der Tilgung sei im Hinblick darauf, dass das Haus der Alterssicherung dienen solle, nicht erfolgt. Im Termin und im Nachgang dazu haben die KlÃ¤gerinnen Ã¼ber ihren damaligen BevollmÃ¤chtigten klargestellt, dass fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.06.2013 bis 31.05.2014 nach dem Teilanerkenntnis des Beklagten im Termin vom 23.03.2016 alle Bedarfe und Einkommen zutreffend berechnet und die Bedarfe gedeckt wurden, lediglich noch die GewÃ¤hrung weiterer Kosten der Unterkunft in HÃ¶he der angefallenen Tilgungsraten begehrt werde.

Nach vorheriger AnhÃ¶rung hat das SG die verbundenen Klagen der KlÃ¤gerinnen mit Gerichtsbescheid vom 10.01.2017 abgewiesen. Sie seien zwar zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Zwar habe nur die KlÃ¤gerin Ziffer 1 Klage erhoben, jedoch sei das Klagebegehren nach dem Grundsatz der MeistbegÃ¼nstigung dahingehend auszulegen, dass auch die KlÃ¤gerinnen in das Rubrum aufzunehmen seien. Die geltend gemachten AnsprÃ¼che auf Kosten der Unterkunft seien IndividualansprÃ¼che der KlÃ¤gerinnen. Die KlÃ¤gerin Ziffer 1 habe auch fÃ¼r die Ã¼brigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft beim Beklagten Leistungen beantragt, auch der Beklagte habe die KlÃ¤gerinnen Ziffer 2 bis 5 in den angefochtenen Bescheiden berÃ¼cksichtigt. Zwar sie die KlÃ¤gerin Ziffer 1 zwischenzeitlich durch einen ProzessbevollmÃ¤chtigten und damit einen Sachkundigen vertreten, jedoch habe zuvor die KlÃ¤gerin Ziffer 1 selbst ohne Vertretung Klage erhoben und ihr Vorbringen sei dahingehend auszulegen, dass sie die Klagen auch fÃ¼r ihre TÃ¶chter erhoben habe. Die Klagen seien aber nicht begrÃ¼ndet. Sie seien zulÃ¤ssigerweise auf die HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r die Kosten der Unterkunft im Zeitraum vom 01.06.2013 bis 31.05.2014 begrenzt worden. Hierbei ginge es den KlÃ¤gerinnen um die BerÃ¼cksichtigung der monatlichen Tilgungsleistungen. Zu den Aufwendungen gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 SGB II fÃ¼r die Kosten der Unterkunft und Heizung gehÃ¶rten grundsÃ¤tzlich nicht die von den KlÃ¤gerinnen geltend gemachten Tilgungsraten. Die Leistungen nach dem

SGB II seien auf die aktuelle Existenzsicherung beschrÃ¤nkt und sollten nicht der VermÃ¶gensbildung dienen. Ausnahmen von diesem Grundsatz seien im Hinblick auf den im SGB II ausgeprÃ¤gten Schutz des GrundbedÃ¼rfnisses "Wohnen" nur in besonderen AusnahmefÃ¤llen angezeigt, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum gehe, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen sei. Im Ãbrigen sei der EigentÃ¼mer grundsÃ¤tzlich ebenso wenig wie der Mieter davor geschÃ¼tzt, dass sich die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels ergeben kÃ¶nne. Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze auf den vorliegenden Fall habe der Beklagte zu Recht die Ãbernahme der Tilgungsleistungen als weitere Kosten der Unterkunft abgelehnt. Zwar dÃ¼rften selbst bei Ãbernahme weiterer monatlicher Kosten von 286,04 Euro, wie von den KlÃ¤gerinnen vorgetragen, die abstrakt angemessenen Kosten einer Mietwohnung nicht Ã¼berschritten werden. Die KlÃ¤rung dieser Frage kÃ¶nne aber letztlich offen bleiben. Denn das Gericht gehe davon aus, dass vorliegend kein Ausnahmefall gegeben sei, in dem ausnahmsweise die Tilgungsleistungen als Kosten der Unterkunft berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. Als Ausnahmefall habe das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Entscheidung vom 18.06.2008 (B 14/11b AS 67/06 R) die Konstellation geschildert, dass es sich zum einen um langjÃ¤hrig bewohntes und schon fast abbezahltes Wohnungseigentum handle, also nur noch eine Restschuld abzutragen sei, und zum anderen die Kosten in Form von Tilgungsleistungen zur Erhaltung des Wohneigentums unvermeidbar seien, der HilfebedÃ¼rftige also unzumutbare Anstrengungen nachweise, eine Stundung oder Reduzierung der Tilgungsraten beim Kreditgeber erfolglos zu erreichen versucht habe und der Verlust der Immobilie drohe. Eine solche Situation sei vorliegend nicht gegeben. Von der KlÃ¤gerin Ziffer 1 sei im streitigen Zeitraum mehr als nur eine Restschuld abzutragen gewesen. Noch im Mai 2016 habe trotz der stetigen und ausnahmslos erfolgten Abbezahlung der Zins- und Tilgungsraten in HÃ¶he von 447 Euro monatlich durch die KlÃ¤gerin Ziffer 1 noch eine Restschuld von 77.900 Euro bestanden. Es werde damit auch danach noch Jahre dauern, bis die KlÃ¤gerin Ziffer 1 ihre Darlehensverbindlichkeiten vollstÃ¤ndig getilgt habe. Dem entsprechend beliefen sich die Zinszahlungen auch auf 160,92 Euro monatlich, wohingegen in dem vom BSG in der Entscheidung vom 18.06.2008 angenommenen Ausnahmefall ein Tilgungsanteil von knapp 80% bei einem Zinsanteil von noch 2,78 Euro bestanden habe. DarÃ¼ber hinaus habe die KlÃ¤gerin bis zuletzt keinen Nachweis darÃ¼ber vorgelegt, dass sie alle zumutbaren Anstrengungen unternommen habe und der Verlust der Immobilie drohe. Eine Aussetzung der Tilgung hÃ¤tte nur ihr und ihrem Bankberater als nicht sinnvoll erschienen.

Hiergegen richtet sich die am 08.02.2017 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegte Berufung der KlÃ¤gerinnen. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt und vertieft die KlÃ¤gerin Ziffer 1 ihr Vorbringen aus den Widerspruchs- und Klageverfahren. Das HausgrundstÃ¼ck sei Teil ihrer Altersvorsorge, es sei weitgehend abbezahlt, der Tilgungsanteil fÃ¼r beide Darlehen belaufe sich auf ca. 300 Euro monatlich, der Zinsanteil auf ca. 147 Euro, in der Summe liege dies weit unterhalb der Mietobergrenze. Die NichtberÃ¼cksichtigung der Tilgung verletze sie in ihren Grundrechten.

Die KlÃ¤gerinnen beantragen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 10. Januar 2017 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 30. April 2014 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 4. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. August 2014 sowie unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 11. November 2014 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 22. Dezember 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Januar 2015 in der Fassung des Teilanerkenntnisses der Beklagten vom 23. MÃ¤rz 2016 zu verurteilen, ihnen in der Zeit vom 1. Juni 2013 bis zum 31. Mai 2014 weitere Leistungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung unter BerÃ¼cksichtigung der monatlichen Tilgungsleistungen auf die Darlehen der KlÃ¤gerin Ziffer 1 Nr. xxx und Nr. xxx bei der I. J. K. zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte verweist auf seinen Vortrag in erster Instanz und die aus seiner Sicht zutreffenden AusfÃ¼hrungen in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheids. Dass die KlÃ¤gerin Ziffer 1 im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum Anstrengungen zur Stundung oder Reduzierung der Tilgungsleistungen unternommen habe oder der Verlust der Immobilie drohe, sei nicht ersichtlich. Auch liege kein Ausnahmefall vor, in dem Tilgungsleistungen im Rahmen der Kosten der Unterkunft Ã¼bernommen werden kÃ¶nnten. Die Immobilie sei noch lange nicht abbezahlt. Im Ãbrigen hÃ¤tten den KlÃ¤gerinnen im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht nur keine hÃ¶heren, sondern Ã¼berhaupt keine Leistungen zugestanden, da sie aufgrund des vorhandenen, berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen VermÃ¶gens in Form des HausgrundstÃ¼cks nicht hilfebedÃ¼rftig gewesen seien.

In einem Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage am 13.11.2019 hat die KlÃ¤gerin Ziffer 1 angegeben, dass sie es weiterhin fÃ¼r nicht gerechtfertigt erachte, die Tilgungsleistungen nicht zu Ã¼bernehmen. Die bisher zu dieser Thematik ergangenen Entscheidungen des BSG wÃ¼rden nur Einzelpersonen betreffen. In ihrem Falle bestehe aber die Besonderheit, dass sie mit mehreren Kindern betroffen sei. Sie halte sich und ihre Kinder durch die Entscheidung des Beklagten und des SG fÃ¼r diskriminiert und in ihren Rechten aus Art. 6 des Grundgesetzes (GG) verletzt. Obwohl sie arbeite, mÃ¼sse sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beantragen, da sie angesichts des Lebensalters der Kinder keine Unterhaltsvorschussleistungen erhalte und vom Kindesvater der Mindestunterhalt nicht gezahlt werde.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat am 17.11.2020 hat die KlÃ¤gerin im Rahmen einer informatorischen AnhÃ¶rung angegeben, dass sie weiterhin die monatlichen Raten auf die Darlehen ohne RÃ¼ckstÃ¤nde geleistet habe und aktuell auch leiste. Sie hat ausdrÃ¼cklich nochmals erklÃ¤rt, dass weitere Bedarfe nicht mehr ungedeckt sind, die KlÃ¤gerinnen daher nur noch die BerÃ¼cksichtigung der Tilgungsleistungen auf die beiden Darlehen begehren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der

Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Instanzen sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten und der beigezogenen Akten aus den zwischen den Beteiligten beim SG gefÃ¼hrten Verfahren S 4 AS 872/13, S 4 AS 1771/13 und S 9 AS 896/14 und dem beim Senat gefÃ¼hrten Berufungsverfahren L 9 AS 495/17 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerinnen ist statthaft und insgesamt zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG einen weiteren Leistungsanspruch der KlÃ¤gerinnen fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2013 bis 31.05.2014 verneint. Insbesondere sind die monatlichen Zahlungen der KlÃ¤gerin Ziffer 1 zur Tilgung ihrer Darlehen im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum nicht als Unterkunftsbedarf gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 SGB II anzuerkennen.

1. Zwar hat wiederum nur die KlÃ¤gerin Ziffer 1 Berufung eingelegt und dabei ausdrÃ¼cklich nur sich selbst als KlÃ¤gerin bezeichnet, allerdings lÃ¤sst sich auch insoweit, wie bereits ihrem Vorbringen in den Antrags-, Widerspruchs- und Klageverfahren hinreichend deutlich entnehmen, dass die KlÃ¤gerin Ziffer 1 auch mit der Berufungseinlegung die AnsprÃ¼che aller Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft im streitigen Zeitraum geltend machen mÃ¶chte. FÃ¼r die minderjÃ¤hrige KlÃ¤gerin Ziffer 4 ist sie insoweit angesichts ihrer alleinigen elterlichen Sorge als gesetzliche Vertreterin tÃ¤tig, die volljÃ¤hrigen TÃ¶chter haben hierzu eine Vollmacht fÃ¼r ihre Mutter vorgelegt.

2. Streitgegenstand des Berufungsverfahrens ist nur noch das Begehren der KlÃ¤gerinnen, ihnen fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2013 bis 31.05.2014 hÃ¶here Leistungen unter Anerkennung ihrer monatlichen Tilgungszahlungen als Bedarf fÃ¼r die Unterkunft zu gewÃ¤hren. Die Ã¼brigen, ursprÃ¼nglich mit den verbundenen Klagen geltend gemachten Streitpunkte sind nicht mehr Gegenstand des Verfahrens, insofern haben die KlÃ¤gerinnen ihr Begehren bereits im Klageverfahren beschrÃ¤nkt. Eine BeschrÃ¤nkung des Streitgegenstands auf die HÃ¶he der Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung ist zulÃ¤ssig (stRspr.; siehe Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 04.06.2014 â B 14 AS 42/13 R â, Juris und Urteil vom 06.08.2014 â B 4 AS 55/13 R â, Juris). DarÃ¼ber hinaus haben die Beteiligten Ã¼bereinstimmend erklÃ¤rt, dass mit den ergangenen Bewilligungsentscheidungen und der auf das Teilanerkenntnis vom 23.03.2016 erfolgten weiteren LeistungsgewÃ¤hrung unter zutreffender Berechnung und BerÃ¼cksichtigung des vorhandenen Einkommens alle tatsÃ¤chlich angefallenen Bedarfe im streitigen Zeitraum gedeckt wurden, als weitere Bedarfe nur noch die Tilgungsleistungen auf die beiden Darlehen bei der I. J. e.G. in Betracht kommen und diese im vorliegenden Verfahren geltend gemacht werden.

Die KlÃ¤gerinnen haben aber neben den bereits vom Beklagten bewilligten bzw. anerkannten und ausbezahlten Kosten der Unterkunft und Heizung im streitigen Zeitraum keinen weiteren berÃ¼cksichtigungsfÃ¤higen Unterkunftsbedarf und damit keinen weiteren Leistungsanspruch im streitigen Zeitraum. GrundsÃ¤tzlich sind alle Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde und der HÃ¶he nach unter jedem

rechtlichen Gesichtspunkt zu prÃ¼fen (BSG, Urteil vom 10.02.2010 â□□ B 4 AS 5/09 R -, Juris Rn. 10). Hier muss die HÃ¶he der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung aber keiner weiteren Ã□berprÃ¼fung unterzogen werden. Denn ErklÃ¤rungen Ã¼ber die tatsÃ¤chlichen Grundlagen des Rechtsstreits entbinden Verwaltung und Gerichte von weiteren Ermittlungen, wenn Anhaltspunkte fÃ¼r weitere oder abweichende Tatsachen, die fÃ¼r die Entscheidung von Bedeutung wÃ¤ren, nicht ersichtlich sind (BSG, Urteil vom 03.12.2015 â□□ B 4 AS 49/14 R -, Juris m. w. N.). In den ErklÃ¤rungen der Beteiligten im Termin des SG vom 23.03.2016 und in der Senatssitzung vom 17.11.2020 sind solche Ã¼bereinstimmenden ErklÃ¤rungen Ã¼ber die tatsÃ¤chlichen Grundlagen des Rechtsstreits zu sehen, und zwar im Hinblick auf die HÃ¶he der geltend gemachten Tilgungsleistungen selbst und bezogen auf die neben den Tilgungsleistungen angefallenen weiteren Kosten der Unterkunft und Heizung, fÃ¼r die vom Beklagten Leistungen bereits erbracht wurden, fÃ¼r die insoweit angerechneten Einkommen und inzident auch der einzelnen Bedarfe der KlÃ¤gerinnen, auf die das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen vorrangig anzurechnen war. Insoweit legt der Senat die Berechnung in den BerechnungsbÃ¶gen der Ã□nderungsbescheide vom 04.08.2014 und 22.12.2014 zugrunde. Es liegen auch keine UmstÃ¤nde vor, die insoweit Anlass zu weiteren Ermittlungen geben. Es ist lediglich zu berÃ¼cksichtigen, dass die von der KlÃ¤gerin Ziffer 1 bzw. ihrem BevollmÃ¤chtigten bei der Antragstellung vor dem SG vorgenommene Bezifferung der monatlichen Tilgung auf einen Betrag von 286,08 Euro insoweit fehlerhaft ist, als der Tilgungsanteil in jedem Monat steigt, wÃ¤hrend der Zinsanteil in jedem Monat sinkt, so dass sich der Tilgungsanteil zu Beginn des streitigen Zeitraums im Juni 2013 auf 241,04 Euro und 41,16 Euro, insgesamt auf 282,20 Euro, am Ende des streitigen Zeitraums im Mai 2014 auf 246,51 Euro und 41,14 Euro, insgesamt 287,65 Euro belief. Sachdienlich ausgelegt begehren die KlÃ¤gerinnen hÃ¶here Leistungen in HÃ¶he der jeweiligen Tilgungsanteile.

3. Die insoweit allein noch geltend gemachten monatlichen Tilgungsleistungen der KlÃ¤gerin Ziffer 1 auf die beiden Kredite finden im Rahmen des Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II keine BerÃ¼cksichtigung. GemÃ¤Ã□ Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Leistungen nach dem SGB II sind auf die aktuelle Existenzsicherung beschrÃ¤nkt und sollen nicht der VermÃ¶gensbildung dienen (BSG, Urteil vom 16.02.2012 â□□ B 4 AS 14/11 R â□□, Juris Rn. 23 unter Hinweis auf BSG, Urteil 07.07.2011 â□□ B 14 AS 79/10 R â□□, Juris m. w. N.). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind im Hinblick auf den im SGB II ausgeprÃ¤gten Schutz des GrundbedÃ¼rfnisses "Wohnen" nur in besonderen AusnahmefÃ¤llen angezeigt, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen ist. Im Ã□brigen ist der EigentÃ¼mer grundsÃ¤tzlich ebenso wenig wie der Mieter davor geschÃ¼tzt, dass sich die Notwendigkeit eines Wohnungswechsels ergeben kann (BSG, a. a. O.).

Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze auf den vorliegenden Einzelfall sind die monatlichen Tilgungsleistungen auf die beiden Darlehen der KlÃ¤gerin Ziffer 1 nicht als Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung zu berÃ¼cksichtigen. Diese fÃ¼hren zur Mehrung des VermÃ¶gens der KlÃ¤gerin Ziffer 1. Die Voraussetzungen fÃ¼r die

Annahme eines Ausnahmefalles, bei dem auch die Tilgungsleistungen als Kosten der Unterkunft zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤ren, liegen nicht vor. Zu Beginn des hier streitigen Zeitraums am 01.06.2013 beliefen sich die auf dem zu einem Kaufpreis von insgesamt 279.000 Euro gekauften HausgrundstÃ¼ck lastenden Kreditverbindlichkeiten der KlÃ¤gerin Ziffer 1 fÃ¼r das Darlehen Nr. xxx noch auf 77.844, 29 Euro. Am Ende des streitigen Zeitraums beliefen sich die Kreditverbindlichkeiten noch auf 74.919,10 Euro. Von einer bereits weitgehend abgeschlossenen Finanzierung kann hier nicht die Rede sein. Mit den vereinbarten Zahlungen erfolgt eine jÃ¤hrliche Tilgung von knapp 3.000 Euro, so dass die Abzahlung bei gleichbleibender monatlicher Rate auch noch auf viele Jahre angelegt ist. Das Darlehen Nr. xxx Ã¼ber 10.000 Euro wurde erst innerhalb des streitigen Zeitraums aufgenommen, diente nicht zur Finanzierung des Eigentumserwerbs, sondern zu dessen Modernisierung/Sanierung und hatte Ã¼berdies am 29.06.2014 noch einen Stand von 9.753,53 Euro. Es war damit ebenso nicht kurz vor der Abbezahlung.

Ãberdies hat die KlÃ¤gerin Ziffer 1 erst nach Beantragung von Leistungen nach dem SGB II den Miteigentumsanteil des K. an dem bebauten GrundstÃ¼ck gekauft und zur Begleichung dieser Kaufpreisschuld das bereits zuvor bestehende Immobiliendarlehen wesentlich aufgestockt. Damit geht es aber vorliegend erst recht nicht um den Erhalt von langjÃ¤hrig bewohntem, auÃerhalb des Leistungsbezugs erworbenem Wohneigentum, dessen Finanzierung bereits weitgehend abgeschlossen war. Zwar wurden den KlÃ¤gerinnen fÃ¼r die Zeit von Dezember 2011 bis Mai 2013 tatsÃ¤chlich keine Leistungen nach dem SGB II gewÃ¤hrt wegen insoweit noch vorhandenem anderem VermÃ¶gen. Aber Leistungen waren zu diesem Zeitpunkt bereits beantragt und es war bereits absehbar, dass â jedenfalls nach dem teilweisen Verbrauch des anderweitigen VermÃ¶gens â aufgrund der geringen Einnahmen der KlÃ¤gerin Ziffer 1 aus ihrer beruflichen TÃ¤tigkeit und der geringen Unterhaltsleistungen des K. fÃ¼r die KlÃ¤gerinnen Ziffer 2 bis 5 die KlÃ¤gerinnen ihren Lebensunterhalt nicht ohne ergÃ¤nzende Leistungen wÃ¼rden decken kÃ¶nnen.

Entgegen dem Vortrag der KlÃ¤gerin Ziffer 1 sprechen die vorliegenden UmstÃ¤nde des Einzelfalls auch nicht fÃ¼r die Annahme eines weiteren Sonderfalles, in dem ausnahmsweise die Tilgungsleistungen im Rahmen der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. Ein solcher Sonderfall kann insbesondere nicht daraus abgeleitet werden, dass der klÃ¤gerischen Bedarfsgemeinschaft mehrere Kinder angehÃ¶ren und diese vom Kindsvater Unterhalt in einer weit unter dem Mindestunterhalt liegenden HÃ¶he erhalten. Dass aufgrund dieser UmstÃ¤nde kein Ausnahmefall zur BerÃ¼cksichtigung der Tilgungsleistungen als Kosten der Unterkunft angenommen wird, stellt nach Auffassung des Senats keine Diskriminierung von Familien und keinen VerstoÃ gegen Art. 6 GG dar. Entgegen dem Vortrag der KlÃ¤gerin Ziffer 1 betreffen die bereits vorliegenden Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur Frage der BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit von Tilgungsleistungen fÃ¼r ein Eigenheim als Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung nicht nur Einzelpersonen, sondern auch Familien. So hat das BSG beispielsweise mit Urteil vom 12.12.2019 (- B 14 AS 26/18 -, Juris) in Bezug auf eine KlÃ¤gerin, die zwar anwaltlich vertreten nur fÃ¼r sich

alleine Klage erhoben hatte, aber im streitigen Zeitraum in Bedarfsgemeinschaft mit zwei minderjÃ¤hrigen Kindern wohnte, nochmals bestÃ¤tigt, dass zu den â im Rahmen der Angemessenheit â anzuerkennenden Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft im Sinne von Â§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bei Eigenheimen insbesondere die zu dessen Finanzierung geleisteten Schuldzinsen zÃ¤hlen, dem Grundsatz nach jedoch nicht Tilgungsleistungen. Auch in diesem Fall war eine alleinerziehende Mutter mit mehreren Kindern betroffen. Auch hier hat das BSG ausgefÃ¼hrt, dass die Leistungen nach dem SGB II sich auf die aktuelle Existenzsicherung beschrÃ¤nken und weder der VermÃ¶gensbildung noch der Schuldentilgung dienen sollen, so dass nur in eng begrenzten FÃ¤llen Ausnahmen von dem Grundsatz, dass Tilgungsleistungen nicht berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig sind, angezeigt seien, wenn es um die Erhaltung von Wohneigentum geht, dessen Finanzierung im Zeitpunkt des Bezugs von Grundsicherungsleistungen bereits weitgehend abgeschlossen und dessen Erwerb auÃerhalb des Leistungsbezugs erfolgt ist.

Dass die KlÃ¤gerin Ziffer 1 es als ungerecht empfindet, wenn sie einerseits K., dem Vater ihrer vier TÃ¶chter, einen Kaufpreis von 34.000 Euro fÃ¼r seinen Miteigentumsanteil an dem HausgrundstÃ¼ck zahlt und zur Finanzierung dieser Kaufpreisschuld hÃ¶here Kreditverbindlichkeiten eingehen muss und dementsprechend Tilgungsleistungen in grÃ¶Ãerem Umfang bzw. Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum leisten muss, K. aber weiterhin fÃ¼r die vier gemeinsamen TÃ¶chtern nur einen geringen Anteil des Mindestunterhalts zahlt, kann der Senat nachvollziehen. Der Schluss der KlÃ¤gerin Ziffer 1, dass deshalb die RÃ¼ckfÃ¼hrung des bei schon absehbarer HilfebedÃ¼rftigkeit aufgestockten Darlehens Ã¼ber Leistungen nach dem SGB II erfolgen mÃ¼sste, ist fÃ¼r den Senat aber nicht nachvollziehbar. Dies wÃ¤re eine VermÃ¶gensbildung, deren Grundlage auch wÃ¤hrend des Leistungsbezugs bzw. nach erfolgter Leistungsbeantragung erfolgt ist.

4. Lediglich ergÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass ein Leistungsanspruch der KlÃ¤gerinnen bereits dem Grunde nach auch im streitigen Zeitraum bereits daran scheitert, dass sie Ã¼ber die HilfebedÃ¼rftigkeit ausschlieÃendes VermÃ¶gen verfÃ¼gten. Insoweit wird auf das Senatsurteil vom 17.11.2020 â L 9 AS 495/17 â Bezug genommen. ErgÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass ausgehend von einer WohnflÃ¤che von 181 mÂ² im selbst bewohnten Haus E. Str. diese auch die Angemessenheitsgrenze fÃ¼r einen im streitigen Zeitraum noch bis 24.09.2013 bestehenden FÃ¼nf-Personen-Haushalt mit 150 mÂ² um mehr als 10 v. H. Ã¼bersteigt.

Damit ist die Berufung insgesamt zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil GrÃ¼nde hierfÃ¼r nicht vorliegen.

Erstellt am: 05.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024